

Landw. Zentrum Ebenrain, Ebenrainweg 27, 4450 Sissach

Sissach, 8. Februar 2017
2240.849.140/3645/CK

Zuständigkeit Drainageleitungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Aufgrund von Rückmeldungen verschiedener Amtsstellen und Privatpersonen sowie mehrerer Augenscheine vor Ort, drängt sich eine Klärung und Koordination der Zuständigkeit bei von Bund und Kanton subventionierten Drainageleitungen auf. Gerne möchten wir folgende Punkte festhalten:

- Die nachfolgend aufgeführten gesetzlichen Grundlagen regeln den Umgang mit Drainagen:
 - Bundesgesetz über die Landwirtschaft LwG, SR 910.1
 - Strukturverbesserungsverordnung SVV, SR 913.1
 - Landwirtschaftsgesetz Basel-Landschaft LG BL, SGS 510
 - Bodenverbesserungsverordnung BoV, SGS 515.11
- § 3 Zuständigkeit, Aufsicht BoV: Die vom Bund und Kanton unterstützten Bodenverbesserungen (dazu gehören insbesondere sämtliche Drainageleitungen, welche im Meliorationsleitungs-kataster im geoview BL sichtbar sind) unterstehen während der Ausführung und nach der Vollendung der Aufsicht des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain LZE.
- Bis auf wenige Ausnahmen von Flurgenossenschaften sind im Kanton Basel-Landschaft die Einwohnergemeinden Eigentümerin der Drainageleitungen. Sie entscheiden über den Anschluss weiterer Einleitungen. Bei Uneinigkeit entscheidet nach Art. 99 LwG das LZE über den Anschluss und setzt für die Benutzung des bestehenden Werkes eine angemessene Vergütung fest, sofern eine solche gerechtfertigt ist.
- Die Einwohnergemeinden sind nach §35a LG BL nicht verpflichtet, Kosten einer Wiederinstandstellung zu übernehmen, sondern sie können diese auf die Nutzniesserinnen verteilen.
- Drainageleitungen sind nicht zur Ableitung von Oberflächenwasser (Strassenentwässerung, Dachwasser, Hangwasser, etc.) dimensioniert. Zur Verhinderung von Schäden an bestehenden Leitungen ist deshalb vom Gesuchsteller nachzuweisen, dass das einzuleitende Wasser in der bestehenden Röhre Platz hat. Ohne Nachweis der nötigen Kapazitäten sollte die Einleitung untersagt werden oder auf Kosten des Gesuchstellers ein grösseres Kaliber eingebaut werden.

- Bei der Bewilligung einer Einleitung von Oberflächenwasser ist es sinnvoll festzuhalten, dass für sämtliche Schäden an den Entwässerungsleitungen sowie für Schäden bei Dritten nach Art. 689 und 690 ZGB der Gesuchsteller haftet. Zusätzlich sollte der Gesuchsteller an den erhöhten Unterhaltskosten beteiligt werden, sowie später an einer allfälligen Sanierung. Falls der Gesuchsteller ohne Einwilligung Oberflächenwasser in die Meliorationsleitungen einleitet, kann sich die Gemeinde als Werkeigentümerin schriftlich abmahnen.
- In den allermeisten Fällen empfehlen wir den Gemeinden, Oberflächenwasserprobleme vor Ort zu lösen und nicht über Drainagen abzuleiten. Bei Güterwegen erfolgt die Entwässerung idealerweise über die Schulter. Bei Dachentwässerungen etc. ist eine Versickerung vor Ort zu prüfen. Falls dies nicht möglich ist, muss eine separate Entwässerung ins Auge gefasst werden. Eine Entwässerung über die Drainagen wird von uns grundsätzlich nicht empfohlen und führt oft zu deren Beschädigung und hohen Folgekosten (häufig sind diese Systeme aus Tonrohren gegen 100 Jahre alt).

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass bei Bodenverbesserungen nach Art. 703 ZGB und Art. 94 Abs. 1 LwG resp. Art. 14 SVV umfassend auch die Drainagen das landwirtschaftliche Zentrum Ebenrain zuständig ist. Deshalb bitten wir Sie, bei Ihren Beratungen oder Bauarbeiten uns als Leitbehörde einzubeziehen sowie Stellungnahmen respektive Bewilligungen zum Anschluss von Oberflächenwasser an Drainagen nur dann zu machen, wenn die oben aufgeführten Punkte eingehalten sind.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Landw. Zentrum Ebenrain

Ländliche Entwicklung
und Ressourcen



Andreas Bubendorf

Melioration



Christian Kröppli

In der Beilage schicken wir Ihnen die druckfrische Broschüre "Unterhalt von Drainagesystemen". Diese Broschüre und weitere Unterlagen zu Drainagen, Flurwegen oder zum Meliorationsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Landwirtschaftlichen Zentrums Ebenrain www.ebenrain.ch > Landwirtschaft > Meliorationen

Verteiler:

- AfW
- AUE
- ARP
- BIT
- TBA
- LZE intern
- alle Gemeinden
- Meliorationsgenossenschaften Wahlen und Brislach
- Flurgenossenschaft Nenzlingen
- Expertenkommission für Meliorationen BL